



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Leuna (Abwassergebührensatzung – AwGebS)**

Der Stadtrat der Stadt Leuna hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und § 24 der Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Leuna (Abwassersatzung - AwS) die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Leuna (Abwassergebührensatzung- AwGebS) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Leuna betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen nach Maßgabe ihrer Abwassersatzung.

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden verbrauchsabhängige Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser getrennt ermittelt, nach verschiedenen Maßstäben berechnet und in Form von Leistungsgebühren erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr wird zwischen zentraler und dezentraler Gebühr unterschieden.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühren erhoben. Hierbei wird ab dem 01.01.2010 unterteilt in Abwassergebühr und Grundgebühr. Die Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführte Wassermenge,
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt Leuna unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt Leuna für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt Leuna auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt Leuna einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt Leuna kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobenen Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Der in Absatz 5 geforderte Nachweis ist auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung mit Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich. Erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb entgegen dieser satzungsrechtlichen Verpflichtung kein Einbau, so ist der Abzug von Wassermengen mittels Gutachten oder glaubhafter Unterlagen nur im ersten Veranlagungsjahr nach Inkrafttreten dieser Satzung zulässig.
- (7) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z.B. Dachflächen, Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge und dgl.) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.  
Ein m<sup>2</sup> ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle m<sup>2</sup> abgerundet.
- (8) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt Leuna auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen des Absatzes 7 mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (9) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 7 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Leuna die Berechnungsdaten schätzen.

- (10) Die dezentrale Schmutzwassergebühr wird nach der tatsächlich entsorgten Menge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben.

#### § 4 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt für die

1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung	
▪ für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2003	2,80 € / m <sup>3</sup>
▪ für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2006	3,12 € / m <sup>3</sup>
▪ für die Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2009	3,41 € / m <sup>3</sup>
▪ ab dem 01.01.2010	3,37 € / m <sup>3</sup> .
2. Niederschlagswasserbeseitigung	
• für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2003	0,60 € / m <sup>2</sup>
• für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2006	
- für entwässerte Straßenflächen	0,79 € / m <sup>2</sup>
- für entwässerte Grundstücksflächen	0,76 € / m <sup>2</sup>
▪ für die Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2009	1,00 € / m <sup>2</sup>
▪ ab dem 01.01.2010	1,12 € / m <sup>2</sup> .

(2) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Abwassergebühr

- je m <sup>3</sup> Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	8,70 € / m <sup>3</sup>
- je m <sup>3</sup> Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben	8,70 € / m <sup>3</sup> .

(3) Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird ab dem 01.01.2010 neben der Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers

bis Qn 2,5	8,00 € / Monat
bis Qn 6	12,00 € / Monat
bis Qn 10	18,00 € / Monat
bis Qn 15	26,00 € / Monat
bis Qn 40	34,00 € / Monat
bis Qn 60	42,00 € / Monat
bis Qn 80	50,00 € / Monat

#### § 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 19. März 1994 (BGBl. I S. 709).

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 11 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Leuna entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Daneben ist stets auch der tatsächliche Benutzer der Abwasseranlagen gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig ist darüber hinaus der Träger der Straßenbaulast bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung, wenn die unmittelbare Einleitung in einen Kanal erfolgt, der von der Stadt Leuna betrieben wird und wenn dieser Kanal vor Inkrafttreten des § 23 Absatz 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (GVBl. LSA 1993 S. 334) bereits hergestellt oder erneuert worden ist.

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss durch die Stadt Leuna beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung bei der zentralen Schmutzwassergebühr diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt Leuna unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Kommt der Gebührenpflichtige der Mitteilung nicht nach, so kann die Stadt Leuna den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres auszugehen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 9**

### **Billigkeitsregelung**

Die Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 10**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt Leuna jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Leuna kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.
- (3) Soweit sich die Stadt Leuna bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Mithilfe eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Leuna zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Leuna schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt Leuna unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 12**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt Leuna zulässig.
- (2) Die Stadt Leuna darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 der Stadt Leuna die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
  2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 keinen geeichten Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 3 Abs. 8 der Stadt Leuna auf ihrer Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Stadt Leuna den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
  5. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  6. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Leuna oder beauftragte Dritte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  7. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

8. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
9. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
10. entgegen § 11 Abs. 3 eine Veränderung der zu erwartenden Abwassermenge nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- EURO geahndet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Sie ersetzt –ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Leuna (Abwassergebührensatzung- AwGebS) vom 14.12.2001, zuletzt geändert am 01.12.2006.

Leuna, 21. Dezember 2009

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

Siegel